

Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum vom 18. Juli 2007

Der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg hat am 18.07.2007 die folgende Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.07.2007 erteilt.

§ 1 Ziel und Zweck des Hebraicums

§ 2 Prüfer¹ und Beisitzer

§ 3 Schriftliche Prüfungen

§ 4 Mündliche Prüfung

§ 5 Bildung der Gesamtnote

§ 6 Mindestanforderungen, Rücktritt, Täuschungen

§ 7 Wiederholung

§ 8 Ankündigung der Prüfungen

§ 9 Teilnahmeberechtigung

§ 10 Prüfungszeugnis

§ 11 Inkrafttreten

Anhang zu § 3 Abs. 2: Zugelassene Hilfsmittel

§ 1 Ziel und Zweck des Hebraicums

Das Hebraicum an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg umfasst Prüfungen in den Bereichen biblisches Hebräisch, rabbinisches Hebräisch und Neuhebräisch. Die Prüfungen werden am Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters abgelegt und dienen dem Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse, die zum Studium hebräischer Quellentexte und zur Arbeit mit modernen hebräischen Texten im Rahmen des Studiums an der Hochschule für Jüdische Studien befähigen. Soweit in dieser Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für die Studiengänge B.A. Jüdische Studien sowie B.A. Gemeindearbeit /Community Affairs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfer und Beisitzer

Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg bestellt jeweils einen Prüfer und einen Beisitzer. Andere Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule sowie der Universität Heidelberg können auf Einladung des Prüfungsausschusses bei den Prüfungen anwesend sein.

§ 3 Schriftliche Prüfungen

¹ Aus Platzgründen wird in der gesamten Prüfungsordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

(1) Der Studierende hat zwei schriftliche Prüfungen abzulegen: im Neuhebräischen sowie im biblischen oder rabbinischen Hebräisch. Vier Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung zum Hebraicum hat sich der Studierende zu entscheiden, ob er die zweite schriftliche Prüfung im biblischen oder im rabbinischen Hebräisch absolviert.

(2) Die schriftliche Prüfung im Neuhebräischen dauert 90 Minuten. Geprüft werden eine angemessene aktive und passive Sprachkompetenz sowie Kenntnisse der Grammatik ohne Zuhilfenahme von Wörterbüchern.

(3) Die schriftliche Prüfung im biblischen oder rabbinischen Hebräisch dauert 90 Minuten. Darin ist ein mittelschwerer biblisch-hebräischer Text der erzählenden Prosa (punktiert) oder ein mittelschwerer erzählender Text der Midrasch- bzw. Mischna-Literatur (punktiert) zu übersetzen. Die Texte sollen 10 bis 15 Zeilen umfassen. Als Hilfsmittel sind Wörterbücher zugelassen (siehe Anhang).

§ 4 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Sprachepoche, die nicht Gegenstand der zweiten schriftlichen Prüfung war. Es wird den Kandidaten ein mittelschwerer biblischer oder ein Midrasch- bzw. Mischna-Text (beide punktiert) von jeweils fünf bis sieben Zeilen vorgelegt, den sie nach einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten, laut vorlesen sollen. Seltene Wörter und schwere oder zweideutige grammatische Formen erscheinen auf dem Blatt mit Übersetzung. Der Prüfer darf bei Lesefehlern den Kandidaten Hinweise zur richtigen Lesung geben. Die Kandidaten müssen zeigen, dass sie sowohl den Text übersetzen können als auch in der Lage sind, grammatische Formen und Zusammenhänge zu erklären. In der mündlichen Prüfung können auch grammatische Fragen bzw. Fragen zur Formenlehre aus den schriftlichen Prüfungen aufgegriffen und nachgefragt werden. Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

§ 5 Bildung der Gesamtnote

Aus den Noten für die beiden schriftlichen Prüfungen und für die mündliche Prüfung wird im Verhältnis 1 : 1 : 1 die Gesamtnote gebildet.

§ 6 Mindestanforderungen, Rücktritt, Täuschungen

(1) Das Hebraicum ist bestanden, wenn die drei Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Brechen die Kandidaten im Verlauf einer der Prüfungen ab, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Prüfungskandidat nach der Anmeldung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Prüfungskandidat durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist; in diesem Fall hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, ggf. kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Bei Rücktritt im Verlauf der Prüfung (Abbruch) gilt Absatz 2 entsprechend. Im Falle des genehmigten Abbruchs der Prüfung sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Im Falle des genehmigten Rücktritts oder des genehmigten Abbruchs muss der Kandidat sich der Prüfung zum nächstmöglichen Termin unterziehen.

(4) Hat sich ein Prüfungskandidat in Kenntnis eines wichtigen Grundes i. S. von Absatz 2 Satz 3 einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(5) Die gesamte Hebraicum-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden zu erklären, wenn der Kandidat während der Prüfung versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(6) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung durch Täuschungsversuche oder wiederholte Störung anderer Kandidaten behindert, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 7 Wiederholung

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Hebraicum-Teiles ist zweimal möglich. Ist unter den Prüfungsleistungen eine schriftliche Prüfung mit wenigstens „ausreichend“ bewertet, braucht diese nicht wiederholt zu werden.

§ 8 Ankündigung der Prüfungen

Die Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung durch Aushang angekündigt.

§ 9 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind außer den ordentlich Studierenden der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg die Studierenden der Universität Heidelberg. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungszeugnis

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird vom Rektor ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2007

Professor Dr. Alfred Bodenheimer
Rektor

Anhang zu § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum: Zugelassene Hilfsmittel

1. Biblische Texte

Es wird empfohlen, für die Prüfung als Textvorlage die Biblia Hebraica Stuttgartensia zu benutzen. Als Texte werden prosaische Texte aus den ersten Büchern der Bibel bis einschließlich des zweiten Buchs der Könige empfohlen.

2. Nachbiblische Texte

Es wird empfohlen, für die Prüfung als Textvorlage

- bei mischnaischen Texten die Ausgabe von Ch. Albeck, Shisha Sidre Mishna,
- bei aggadischen Texten die Ausgabe von Ch. N. Bialik / J. Ch. Rabnitzky, Sefer Ha-aggada sowie die punktierte Ausgabe des Midrash Rabba (Midrash Rabba Ha-mevo'ar), zu benutzen.

3. Neuhebräisch

Die Entscheidung über die Textauswahl bleibt ganz dem Hebräischlehrer überlassen, allerdings mit der Bedingung, dass die Studenten mit dem Gegenstandsbereich des Textes vertraut sind.

4. Nachschlagewerke / Hilfsmittel

Als Hilfsmittel in der Prüfung im biblischen und rabbinischen Hebräisch sind die Wörterbücher von Gesenius, Köhler-Baumgartner, Levy, Jastrow, Dalman und Sokoloff zulässig.